

Grundordnung

[April 2015]

Präambel

Die Theologische Hochschule Elstal gestaltet ihre Arbeit in Lehre und Forschung in Verantwortung vor dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt ist, und auf der Grundlage des Bekenntnistextes des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R., der „Rechenschaft vom Glauben“.

Eingedenk des Selbstbestimmungsrechtes der Kirchen gemäß Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland garantiert der Träger der Theologischen Hochschule Elstal die Freiheit von Forschung und Lehre.

§ 1 Organe der Hochschule

Organe der Hochschule sind

1. der Hochschulsenat,
2. das Kollegium,
3. das Rektorat,
4. die Studienleitung und
5. der Studierendenrat

§ 2 Hochschulsenat

(1) Das Kollegium und der Studierendenrat bilden zusammen mit den Wissenschaftlichen Mitarbeitern¹ der Hochschule den Hochschulsenat.

(2) Der Hochschulsenat kann jederzeit Sachkundige zu seinen Sitzungen oder zu bestimmten Tagungsordnungspunkten beratend hinzuziehen.

(3) Der Hochschulsenat berät über Fragen des gemeinsamen Lebens auf dem Hochschulcampus, insbesondere der Spiritualität, über Planung und Auswertung von Studienfahr-

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Grundordnung in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen die jeweils andere Sprachform ein.

ten und besonderen (Lehr-)Veranstaltungen der Hochschule und über alle Studienangelegenheiten.

(4) Der Hochschulsenat beschließt über

- alle Ordnungen der Hochschule,
- die Personen, die dem Präsidium des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. als Rektor und als Prorektor der Hochschule vorgeschlagen werden sollen,
- Umfang und Gestaltung von Campusdiensten,
- Erstellung und Änderung von Modulhandbüchern und
- das Qualitätsmanagement.

(5) Der Hochschulsenat trifft sich in der Regel dreimal während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Einladung zu seinen Sitzungen muss spätestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung ausgesprochen werden.

(6) Der Hochschulsenat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. In Abstimmung mit dem Studierendenrat und dem Kollegium legt der Vorsitzende die Sitzungstermine fest, erstellt die Tagesordnung und lädt zu den Sitzungen ein.

(7) Stimmberechtigt im Hochschulsenat sind alle Mitglieder des Kollegiums, zwei vom Studierendenrat aus seinen Reihen gewählte Studierende und eine von der Wissenschaftlichen Mitarbeiterschaft aus ihren Reihen gewählte Person. Für die stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates und der Wissenschaftlichen Mitarbeiterschaft sind auch Stellvertreter zu wählen.

(8) Beschlussfähig ist der Hochschulsenat, wenn ordnungsgemäß zu ihm eingeladen wurde und mindestens die Hälfte des Kollegiums anwesend ist. Seine Entscheidungen trifft er mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Änderungen der Grundordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 3 Kollegium

(1) Das Kollegium berät über alle Belange der Hochschule und entscheidet mehrheitlich in allen Angelegenheiten, die nicht dem Hochschulsenat oder dem Rektor vorbehalten sind.

(2) Zum Kollegium gehören alle Professoren der Hochschule sowie die anderen hauptamtlichen Lehrkräfte.

(3) Die Professoren sowie die anderen hauptamtlichen Lehrkräfte der Hochschule werden entsprechend der Berufungsordnung der Hochschule vom Präsidium des BEFG berufen.

(4) Das Kollegium kann jederzeit Lehrbeauftragte und Studierende zu seinen Sitzungen oder zu bestimmten Tagungsordnungspunkten beratend hinzuziehen.

§ 4 Rektorat

- (1) Das Rektorat wird von einem Rektor und einem Prorektor gebildet. Der Rektor leitet die Hochschule und vertritt sie nach außen. Stellvertreter des Rektors ist der Prorektor.
- (2) Rektor und Prorektor werden auf Vorschlag des Hochschulsenats vom Präsidium des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (BEFG) für die Dauer von fünf Jahren berufen.
- (3) Der Rektor ist Vorsitzender des Kollegiums.
- (4) Der Rektor nimmt den Vorsitz in der Aufnahmekommission wahr.
- (5) Der Rektor ist Vorsitzender des Prüfungsausschusses und führt den Vorsitz bei allen Prüfungsverfahren.
- (6) Der Rektor übt in der Hochschule das Hausrecht aus.

§ 5 Studienleitung

- (1) Der Studienleiter sorgt für ein geregeltes Studienangebot gemäß den Studienordnungen sowie für die geordnete Durchführung der Lehrveranstaltungen und aller Prüfungsvorgänge der Hochschule.
- (2) Der Studienleiter wird vom Kollegium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für die Dauer von fünf Jahren gewählt und vom Präsidium des BEFG bestätigt.
- (3) Das Kollegium benennt eines seiner Mitglieder als Stellvertreter des Studienleiters.
- (4) Rektor und Studienleiter können die Erfüllung von Aufgaben der laufenden Lehrorganisation zeitlich befristet auf Mitglieder des Kollegiums zur Durchführung übertragen. Aufsichts- und Weisungsrechte bleiben davon unberührt.

§ 6 Studierendenrat

- (1) Der Studierendenrat regelt unter dem Vorsitz des Studierendenvertreters die internen Belange der Studierendenschaft.
- (2) Studierendenrat und Studierendenvertreter werden von den Studierenden der Hochschule gemäß ihrer Satzung gewählt.
- (3) Anträge des Studierendenrates müssen in der Kollegiumssitzung behandelt werden.

§ 7 Aufnahmekommission

Die Zulassung von Studierenden zum Studium an der Theologischen Hochschule Elstal erfolgt durch eine Aufnahmekommission, die vom Rektor berufen wird und deren Zusammensetzung und Verfahrensweise durch die »Richtlinien für die Aufnahmekommission des BEFG« geregelt ist.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

Das Präsidium des BEFG beruft nach Anhörung des Kollegiums einen »Wissenschaftlichen Beirat«, der das Kollegium bei der Leitung und Organisation der Hochschule berät.

§ 9 Änderungen der Grundordnung

Änderungen der Grundordnung werden vom Hochschulsenat gemäß § 2 (8) beschlossen und vom Träger zustimmend zur Kenntnis genommen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Grundordnung wurde vom Kollegium der Theologischen Hochschule Elstal am 20.02.2015 beschlossen und tritt nach zustimmender Kenntnisnahme durch den Träger am 01.04.2015 in Kraft. Sie ersetzt die Grundordnung vom 08. Februar 2008.